



Infektionsschutzkonzept für Veranstaltungen (Gruppen und Angebote) und Gottesdienste draußen und im Kirchengebäude (Kreuzkampkapelle)

1. Die folgenden Festlegungen sind das Schutzkonzept der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Bottrop im Sinne der Vorgaben aus § 2 Abs. 7 der CoronaSchVO NRW (Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.08.2021).
2. Liegt nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen im Gebiet der Stadt Bottrop oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, ist die Teilnahme an allen Gottesdiensten und Veranstaltungen nur für immunisierte Personen (geimpft - mit vollständigem Impfschutz - oder genesen) oder für getestete Personen (bescheinigter negativer Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf) im Sinne des § 2 Abs. 8 CoronaSchVO NRW möglich. Kinder bis zum Schuleintritt sowie schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerausweis gelten als getestet. Die Zugangsberechtigung ist vor dem Besuch des Gottesdienstes oder der Veranstaltung gegenüber den durch den Kirchenvorstand beauftragten Personen nachzuweisen.
3. Die volljährigen Teilnehmenden an einer Veranstaltung oder einem Gottesdienst sind für die Einhaltung dieses Konzeptes verantwortlich. Bei Vermietungen der Gemeinderäume sorgt die/der Mietende für die Einhaltung der für die jeweilige Veranstaltung nach der CoronaSchVO NRW sowie der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO NRW“ maßgeblichen Vorgaben, insbesondere für das Einhalten der Zugangsregelungen, der Abstands- und Hygieneregeln.
4. Bei allen Gottesdiensten in geschlossenen Räumen ist während des Gemeindegesanges mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Bei Bedarf wird eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt. Ältere Kinder bis 13 Jahre können statt medizinischer Maske eine Mund-Nasenbedeckung tragen. Soweit bei einer Person eine durch ärztliches Zeugnis nachgewiesene Einschränkung besteht, die von der Maskenpflicht entbindet, muss das ärztliche Zeugnis eine Schutzmaßnahme ausweisen, die zumutbar ist und der Schutzwirkung einer Mund-Nasen-Bedeckung nahekommt. Wenn sich ausschließlich Geimpfte und Genesene im geschlossenen Raum befinden und bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Maskenpflicht.
5. Grundsätzlich wird das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 Metern weiterhin empfohlen.
6. Vor und nach bzw. während der Veranstaltungen und Gottesdienste sind die Räumlichkeiten möglichst oft zu lüften. Die Teilnehmenden werden um das Mitbringen von ausreichend warmer Kleidung gebeten, um das Lüften auch bei niedrigen Außentemperaturen zu gewährleisten. Unsere Heizung (Umluftheizung) ist nicht nutzbar, solange sich Personen im Raum aufhalten. Zur Beheizung des Raumes wird sie vor dem Gottesdienst genutzt, nachdem der Raum vorher gelüftet wurde.
7. Hand-Desinfektionsmittel steht im Eingangsbereich des Kirchengebäude, am Eingang zum Kirchenraum und in der Toilette bereit. Wird der Gottesdienst draußen gefeiert, steht Hand-Desinfektionsmittel im hinteren Bereich auf einem Tischchen gut sichtbar zur Verfügung.
8. Menschen, die Symptome einer Ateminfektion aufweisen oder in den letzten 14 Tagen direkten Kontakt zu einer Person, die an SARS-CoV-2 erkrankt ist, hatten, dürfen nicht am Gottesdienst oder Veranstaltung teilnehmen. Ihnen ist auch im Zweifel der Zutritt zu verweigern.

Dieses Infektionsschutzkonzept ist in Kraft gesetzt durch Beschluss des Kirchenvorstandes der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Bottrop vom 16. September 2021. Es hat Gültigkeit, solange es nicht durch staatliche oder kommunale Vorgaben oder durch Beschluss des Kirchenvorstandes geändert worden ist.

Bottrop, 16. September 2021

Für den Kirchenvorstand:

Reinhard Potts, Pfarrer

Für alle. Fürs Leben.
Unsere Kirche.